Deutscher Bundestag **Drucksache 17/749**

17. Wahlperiode 18. 02. 2010

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Katrin Göring-Eckardt, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/597 –

Freiwillige Weiterversicherung für Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Anzahl der Selbstständigen ist in Deutschland seit den 1980er-Jahren deutlich auf 4,14 Millionen im Jahr 2008 angestiegen. Überproportional stark ist dabei die Zahl der Solo-Selbstständigen, also Selbstständige ohne Beschäftigte, gewachsen. Im Jahr 2008 gab es 2,1 Millionen Solo-Selbstständige, von denen der überwiegende Teil zu den Geringverdienenden zählt und von denen 10,4 Prozent als armutsgefährdet gelten. Im August 2009 waren mehr als 127 000 Selbstständige auf Unterstützung durch Arbeitslosengeld II angewiesen, im Januar 2007 waren es weniger als halb so viele.

Seit dem 1. Februar 2006 können sich bestimmte Gruppen von Selbstständigen nach § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Voraussetzung dafür ist, dass die selbstständige Tätigkeit mehr als 15 Stunden wöchentlich umfasst, dass der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Selbstständigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung bezogen hat, dass unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden hat oder eine Entgeltersatzleistung bezogen wurde und dass der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt wird.

Auf Grund dieser restriktiven Voraussetzungen bleibt vielen Selbstständigen diese Option versagt, so beispielsweise denjenigen, die sich direkt nach dem Hochschulabschluss oder aus der Grundsicherung heraus für die Selbstständigkeit entscheiden.

Der über den § 28a SGB III geschaffene Schutz bei Arbeitslosigkeit endet laut Gesetz für Selbstständige und für Arbeitnehmer, die vorübergehend im Ausland außerhalb der EU oder EU-assoziierten Staaten tätig sind, am 31. Dezember 2010. Dann steht nicht nur Neugründern diese Möglichkeit nicht mehr zur Verfügung, sondern auch bereits Versicherte nach § 28a SGB III können in der Folge die Arbeitslosenversicherung nicht weiterführen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17. Februar 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung Selbstständigkeit und Gründungen als Alternative zur abhängigen Beschäftigung und zur Arbeitslosigkeit zu, und wie bewertet sie insbesondere die Entwicklung der Solo-Selbstständigkeit?

Die Bundesregierung misst der unternehmerischen Selbständigkeit und der Gründung von Unternehmen einen sehr hohen Stellenwert für unsere Volkswirtschaft bei. Es ist deshalb auch ihr Ziel, die steuerlichen und investiven Rahmenbedingungen für Selbständige und mittelständische Unternehmen zu verbessern, deren Finanzierungsmöglichkeiten zu erweitern, bürokratische Hemmnisse systematisch und nachhaltig abzubauen und eine neue Gründerdynamik anzustoßen.

Dies unterstreicht die Bundesregierung auch durch die am 25. Januar 2010 gestartete Initiative „Gründerland Deutschland“, mit der sich die Bundesregierung für einen Mentalitätswandel und ein gesellschaftliches Klima stark macht, das Unternehmergeist und die Lust auf Selbständigkeit fördert. Gründungen stehen für die Schaffung von Neuem, für Kreativität und unternehmerische Freiheit. Sie tragen wesentlich zum Innovationsgeschehen und zum Strukturwandel unserer Volkswirtschaft bei. Beschäftigungspolitisch tritt eine Solo-Gründung an die Stelle einer abhängigen Beschäftigung oder bietet einen Weg aus der Arbeitslosigkeit. Damit trägt sie zur Entlastung des Arbeitsmarktes bei und bietet mittelfristig die Chance auf das Angebot zusätzlicher Arbeitsplätze. Vor allem innovative Gründungen schaffen zahlreiche neue und nachhaltige Arbeitsplätze.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzkrise und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt ist eine verstärkte Nachfrage nach dem Gründungszuschuss, der Mitte 2006 den Existenzgründungszuschuss und das Überbrückungsgeld abgelöst hat, nicht unwahrscheinlich. Die Gründung einer selbständigen Existenz ist als Alternative zur Arbeitslosigkeit nach bisherigen Erfahrungen durchaus attraktiv. Aus der Perspektive der Sozialversicherungsträger ist es wünschenswert, dass Gründerinnen und Gründer auch als Arbeitgeber tätig werden – dies gilt besonders für Gründungen, die mit Mitteln der Arbeitslosenversicherung unterstützt werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftliche Lage der neuen Selbstständigen und deren Risiko, arbeitslos zu werden?

Zur wirtschaftlichen Lage von Selbständigen liegen keine allgemeingültigen Erkenntnisse vor. Befunde des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit deuten darauf hin, dass bei ehemals geförderten Gründerinnen und Gründern insgesamt das durchschnittliche Haushaltseinkommen deutlich über dem Existenzminimum liegt. Allerdings hängt es sowohl vom Haushaltskontext als auch vom Arbeitszeitvolumen ab, ob es den Geförderten gelingt, ein Existenz sicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Bei Vollzeitselbständigen, also Personen, die ihre selbständige Tätigkeit mindestens 35 Stunden pro Woche ausüben, liegen die Einkommen zwischen 900 Euro und 2 700 Euro je Monat. Bei Teilzeitselbständigen, deren Wochenarbeitszeit zwischen 15 und 35 Stunden liegt, liegt das Einkommen zwischen 800 Euro und 1 500 Euro.

Das Risiko von Selbständigen, arbeitslos zu werden, lässt sich schwer abschätzen. Da nach der gesetzlichen Regelung des § 16 SGB III nur Personen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, arbeitslos sind, zählen nur diejenigen Selbständigen als arbeitslos, die ihre Tätigkeit aufgeben und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen. Im Jahr 2009 gab es nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 135 000 Zugänge aus Selbständigkeit in Arbeitslosigkeit; eine Unterscheidung zwischen Solo-Selbständigen und anderen Selbständigen ist nicht möglich. Dies sind rund 9 000 mehr als im Jahr 2008, jedoch lediglich 1,5 Prozent aller rund 9,3 Millionen Zugänge in Arbeitslosigkeit. Den 135 000 Zugängen aus Selbständigkeit in Arbeitslosigkeit

standen im Jahr 2009 229 000 Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Selbständigkeit gegenüber, 21 000 mehr als im Jahr 2008. Somit gab es im Jahr 2009 70 Prozent mehr Abgänge aus Arbeitslosigkeit in selbständige Erwerbstätigkeit als Zugänge in Arbeitslosigkeit, während auf den gesamten Arbeitsmarkt bezogen die Zugänge in Arbeitslosigkeit höher lagen als die Abgänge aus Arbeitslosigkeit. Nach diesen Daten waren die Chancen, aus Arbeitslosigkeit in Selbständigkeit zu wechseln, höher als das Risiko, als Selbständiger arbeitslos zu werden.

3. Wie viele Anträge auf ein Versicherungspflichtverhältnis nach § 28a SGB III sind von Selbstständigen und wie viele von Arbeitnehmern, die im Ausland tätig sind, verteilt auf die Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009, gestellt worden (bitte differenziert nach Geschlecht und Bundesland)?

Anträge pro Jahr

		2006	2007	2008	2009
Selbständige	gestellte Anträge	88 135	81 251	72 816	94 091
	bewilligte Anträge	75 813	72 531	68 282	88 816
Auslandsbeschäftigte	gestellte Anträge	1 678	2 478	2 776	3 382
	bewilligte Anträge	1 445	2 187	2 474	2 967

Die vorliegende Statistik unterscheidet nicht nach Geschlecht und Bundesland.

4. Wie viele Selbstständige und wie viele Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind, waren in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 nach § 28a SGB III versichert (bitte differenziert nach Geschlecht und Bundesland)?

Zahlen zum Bestand der Versicherten liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie hoch waren die Einnahmen der Arbeitslosenversicherung jeweils in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 auf Grund der jeweiligen Beiträge, die von Selbstständigen sowie von Arbeitnehmern, die im Ausland tätig sind, für die Versicherung nach § 28a SGB III gezahlt wurden?

Beitragseinnahmen (in Mio. Euro)

	2006	2007	2008	2009
Selbständige	17,766	29,284	30,935	32,934
Auslandsbeschäftigte	0,328	0,693	0,856	0,898

6. Von wie vielen Selbstständigen und von wie vielen im Ausland Beschäftigten, die nach § 28a SGB III versichert waren, wurden in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 Leistungen auf Grund von Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen (bitte differenziert nach Geschlecht und Bundesland)?

Es lässt sich nicht ermitteln, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich auf Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung beruht. Statistisch nachweisbar sind nur die Fälle, in denen nur mit Hilfe von Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung Ansprüche auf Arbeitslosengeld entstanden sind. Das können sowohl ausschließlich Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung als auch sogenannte Mischzeiten sein (Zeiten nach den §§ 25 und 26 SGB III – Zeiten einer

Beschäftigung oder sonstige Versicherungspflichtzeiten – und Zeiten nach § 28a SGB III). Demnach waren folgende Leistungsempfänger mit Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung im Leistungsbezug:

Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld aufgrund freiwilliger Weiterversicherung

	2006	JD 2007	JD 2008	2009
Selbständige	187	1 210,4	3 148,6	4 968
Auslandsbeschäftigte	92	102	191	240

Nach Geschlecht wird nicht differenziert.

Differenzierung nach Bundesländern

Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld aufgrund freiwilliger Weiterversicherung

Land	Nach freiwilliger Weitervers. bei	JD 2007	JD 2008	2009 (Stand: November)
Deutschland	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	1 210,4 64,3	3 148,6 108,3	4 986 240
Schleswig-Holstein	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	24,2 1,9	65,1 0,8	133 6
Hamburg	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	11,4 0,3	44,3 0,2	71 1
Niedersachsen	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	84,2 1,8	221,4 1,5	357 10
Bremen	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	3,4 –	8,3 –	12 –
Nordrhein-Westfalen	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	161,2 7,6	330,8 6,8	674 17
Hessen	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	45,8 0,3	109,2 0,9	127,4 4
Rheinland-Pfalz	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	26,8 6,8	69,8 4,7	107 –
Baden-Württemberg	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	66,1 10,2	166,1 5,4	321 6
Bayern	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	156,3 2,8	349,2 3,6	607 13
Saarland	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	9,3 0,8	14,1 0,7	30 14
Berlin	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	80,1 0,5	252,0 308	440 18
Brandenburg	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	84,9 8,8	264,4 21,5	336 33
Mecklenburg-Vorpommern	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	45,3 2,3	122,8 16,6	154 15

Land	Nach freiwilliger Weitervers. bei	JD 2007	JD 2008	2009 (Stand: November)
Sachsen	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	257,6 9,6	705,9 17,6	993 39
Sachsen-Anhalt	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	66,3 4,3	200,9 12,3	239 42
Thüringen	Selbständigkeit Auslandsbeschäftigung	87,5 6,3	224,4 12,3	367 22

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

7. Wie hoch waren die jeweiligen Gesamtausgaben der Arbeitslosenversicherung auf Grund der Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III durch Selbstständige sowie durch Arbeitnehmer, die im Ausland tätig waren, in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009?

Die Gesamtausgaben für die Personenkreise der Selbständigen und Auslandsbeschäftigten können nicht erfasst werden (zum Hintergrund siehe Antwort zu Frage 6).

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige nach § 28a SGB III

   a) im Hinblick auf die soziale Sicherung zunehmend unsteter Erwerbsbiografien, auch vor dem Hintergrund der Antwort zu den Fragen 1 und 2, und

   b) bezogen auf den Umstand, dass auf Grund der Voraussetzungen viele Selbstständige von der Versicherungsoption ausgeschlossen sind?

Die Förderung und Absicherung selbständig Tätiger ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft und nicht nur der Beitragszahler zur Bundesagentur für Arbeit. Mit der Regelung des § 28a SGB III hat der Gesetzgeber Voraussetzungen geschaffen, dass die Versichertengemeinschaft der Arbeitslosenversicherung, also die Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber, mit ihren Versicherungsbeiträgen – nach geltendem Recht zeitlich befristet – einen erheblichen Beitrag zur sozialen Sicherung von zuvor arbeitslosen Existenzgründern leisten kann. Sie ermöglicht Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ohne Verlust des sozialen Schutzes.

Auch vor dem Hintergrund der Veränderung in den Erwerbsbiographien beurteilt die Bundesregierung jedenfalls die bisherige Wirkung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung positiv.

Zweck der freiwilligen Weiterversicherung ist es, Arbeitslosen, die sich selbständig machen, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, die Angst zu nehmen, bei einem Scheitern der Existenz sozial schlechter dazustehen als zuvor. § 28a SGB III stellt deshalb sicher, dass sie den bereits erworbenen Versicherungsschutz durch eine Weiterversicherung aufrecht erhalten können.

9. Welche Folgen hat das Ende des Versicherungsverhältnisses zum 31. Dezember 2010 für diejenigen Selbstständigen und für diejenigen im Ausland Tätigen, die nach dieser Regelung versichert sind, bezüglich ihres Versicherungsschutzes im Falle einer Arbeitslosigkeit, jeweils unterschieden danach, ob sie bis zum 31. Dezember 2010 einen Leistungsanspruch aufgebaut haben werden oder nicht?

Siehe Antwort zu Frage 12.

10. Wie plant die Bundesregierung mit jenen Fällen umzugehen, die im laufenden Jahr ein Versicherungspflichtverhältnis nach § 28a SGB III eingehen (wollen), aber durch das Auslaufen der Regelung Ende dieses Jahres absehbar keinen Anspruch auf Leistungen mehr erlangen werden?

Siehe Antwort zu Frage 12.

11. Wie wird sich das geplante Auslaufen der Regelung nach § 28a SGB III Ende 2010 nach Einschätzung der Bundesregierung auf die zu erwartende Anzahl der Anträge von Selbstständigen in diesem Jahr auswirken, und liegen der Bundesregierung für diese Einschätzung schon erste statistische Belege vor?

Siehe Antwort zu Frage 12.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung den Arbeitslosenversicherungsschutz für Selbstständige nach § 28a SGB III auch nach dem 31. Dezember 2010 fortzuführen?

    a) Wenn nein, warum nicht, und welche Alternativen für Selbstständige zur Absicherung bei Arbeitslosigkeit jenseits der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen aus Sicht der Bundesregierung dann zur Verfügung?

    b) Wenn ja, plant die Bundesregierung darüber hinaus, die Regelung so zu modifizieren, dass auch Selbstständige, die direkt nach dem Hochschulabschluss oder auch aus der Grundsicherung heraus eine selbstständige Tätigkeit beginnen, zukünftig eine solche Versicherungsoption erhalten?

Die Bundesregierung prüft, ob die freiwillige Weiterversicherung über den 31. Dezember 2010 hinaus fortgeführt werden soll. Bei dieser Prüfung wird sie auch die bisherigen Erfahrungen mit der freiwilligen Weiterversicherung berücksichtigen. Die Beratung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333